

täts-Theologie; weit an der Spitze stehen als die eigentlichen Handbücher Damianis die Dionysiana aucta sowie (und das ist die eigentliche Überraschung) das Dekret Burchards von Worms. Ryan selbst (S. 161) weist auf die erstaunliche Tatsache hin, daß das von O. Meyer, ZRG. kan. Abt. 24 (1935) 159 erst für die 2. Hälfte des 11. Jh. in Italien nachgewiesene Dekret von Damiani bereits in einem Brief aus dem Jahre 1046 zitiert wird. In diesem Zusammenhang wird der Hinweis wichtig sein, daß der Bibliothekskatalog von Nonantola bereits zwischen 1002 und 1035 einen Liber canonum Burchardi episcopi erwähnt (G. Gullotta, Studi e Testi 182, 1955, 5 und 11; J. Ruysschaert, ebda. 182 bis, 1955, 16.38.39.47). Erstaunlich ist auch das fast völlige Fehlen Pseudo-Isidors; die Nachweise aus ihm, die F. Seeckel (Geistige Grundlagen Petrus Damianis 1933) für op. 6 beibringen zu können glaubte, erweisen sich bei näherer Betrachtung fast alle als aus anderen Sammlungen stammend. Über eine Benützung der italienischen Sammlungen durch Damiani (etwa Valicell. T XVIII, mit der Fliche und Fournier rechnet) läßt sich solange nichts Genaues sagen, als diese nicht veröffentlicht sind. An diesem Umstand scheitert schließlich auch die exakte Beantwortung der Frage, ob Damiani selbst eine kanonistische Sammlung angelegt hat. Er selbst hat im Jahre 1059 auf die Bedeutung eines Privilegium Romanae ecclesiae hingewiesen und die Absicht geäußert, ein solches zu verfassen (op. 5 PL. 145, 92 D); vielleicht gehört in diesen Zusammenhang auch seine Klage über ein ihm von Papst Alexander II. 1063 geraubtes Büchlein, das er mit großer Mühe zusammengestellt habe (epist. 2, 6 PL. 144, 271 D). Daß jedenfalls seine Verfasserschaft für die 74-Titel-Sammlung, wie sie P. Palazzini (Encicl. Cattolica 9, 1377 ff. und in abgeschwächter Form in Il diritto strumento di riforma ecclesiastica 21 ff., s. u. S. 572 f.) erwog, nicht in Frage kommt, dürfte wegen des hier reichlich verwendeten Pseudo-Isidor sicher sein. Petrus Damiani hat sich über die Authentizität der Kanones, die er an den päpstlichen Dekretalen mißt, ebenso sehr Gedanken gemacht wie über ihre mögliche Verwertung für Zwecke der Kirchenreform (op. 7 PL. 145, 169 ff., op. 18/2 PL. 145, 402 BC, op. 24 PL. 145, 484 AB); daß diese frühen italienischen Reformer durchaus nicht ausschließlich eine Gruppe weltfremder Asketen waren, sondern die große Bedeutung des Kirchenrechtes für ihre Ziele erkannt hatten und das ihnen dienliche Material wohl zu finden und zu verwerten wußten, exakt nachgewiesen zu haben, ist das Verdienst dieses ausgezeichneten Buches.

K. R.

Pietro Palazzini, Il diritto strumento di riforma ecclesiastica in S. Pier Damiani, Rom 1956, Officium libri catholici, 104 S. — Der Vf., der vor 10 Jahren bereits Note di diritto romano in S. Pier Damiani (Studia et documenta historiae et iuris 13/14, 1947/48, 235—268) geschrieben hatte, widmet hier dem kirchlichen Recht in den Werken Damianis eine Abhandlung, unabhängig von dem im gleichen Jahre erschienenen Buch von Ryan (s. o. S. 570 ff.), durch dessen quellenkritische Untersuchungen die Ergebnisse von P. präzisiert und ergänzt werden können. Auch P. hatte erkannt, daß die Reformer des 11. Jh. weit mehr auf das Kirchenrecht zurückgriffen, als man das bisher annahm, und er sucht am Beispiel Damianis nachzuweisen, wie man auf allen Gebieten die als authentisch erkannten Kanones und päpstlichen Dekretalen heranzog: zur Grundlegung eines Privilegium Romanae ecclesiae, zur Auseinandersetzung mit der weltlichen Gewalt, ebenso aber zum Kampf gegen Simonie (hierzu ist, was die beiden Lateransynoden von 1060 und 1061 sowie die Rolle Damianis anlangt, jetzt die ausgezeichnete Arbeit von G. Miccoli, Studi Greg. 5, 1956, 33—81 heranzuziehen) und Konkubinat sowie zur Neuordnung des Mönchslebens. P. hat versucht, die kanonistischen Autoritäten, auf die Damiani sich stützte, zu ermitteln; hier wird sich allerdings manches durch die